

Beitragsordnung der Segelschule Schlei e.V.



in der
vom Vorstand am 14.08.2023 beschlossenen Fassung

1 Allgemeines

- 1.1 Grundlage der Beitragserhebung ist § 7 Absatz 1 der Satzung der Segelschule Schlei in der jeweils gültigen Fassung.

2 Fälligkeit und Zahlweise

- 2.1 Mitgliedsbeiträge sind zum Jahresbeginn oder beim Eintritt fällig, Ausbildungsbeiträge bei Antritt der Schulungsmaßnahme.
- 2.2 Mitglieds- und Ausbildungsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Bei Vereinsmitgliedern, die mit ihrem Eintritt auch gleich den Austritt aus dem Verein zum nächstmöglichen Termin erklären, kann die Zahlung auch bar erfolgen.

3 Sonderregelungen

- 3.1 Bei Vereinsmitgliedern, die mit ihrem Eintritt auch gleich den Austritt aus dem Verein zum nächstmöglichen Termin erklären, wird der Mitgliedsbeitrag nur für ein Jahr erhoben, auch wenn sich ihre Mitgliedschaft noch in das Folgejahr erstreckt.
- 3.2 Vereinsmitglieder, die sich durch Schulungstätigkeit, Mitarbeit im Vorstand und/oder Schulungsausschuss oder durch andere Aktivitäten für die Belange des Vereins einsetzen, sind von der Zahlung von Ausbildungsbeiträgen befreit. Dies gilt nicht für Ausbildungsbeiträge, die Zahlungen an Dritte beinhalten.
- 3.3 In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand, wer unter die Befreiung von Schulungskosten fällt.
- 3.4 Vereinsmitglieder, die von der Zahlung von Ausbildungsbeiträgen befreit sind, können gemäß den Regularien der Schulungsordnung die Boote der Segelschule kostenlos nutzen.
- 3.5 Sowohl die Mitglieds-, als auch die Ausbildungsbeiträge halbieren sich für Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten, Arbeitslose, Rentner sowie Behinderte.
Familienangehörige von Vereinsmitgliedern zahlen nur den halben Mitgliedsbeitrag, die Ausbildungsbeiträge zahlen sie in voller Höhe.
- 3.6 Für Segelanfänger, die bei Vereinseintritt mit dem Feierabendsegeln beginnen, gilt der erste Abend als kostenloser Schnupperabend.
- 3.7 Der im Rahmen des Feierabendsegelns erteilte Theorie- und Motorbootunterricht wird wie Feierabendsegeln abgerechnet.
- 3.8 Findet die Nutzung eines Bootes der Segelschule nicht abends statt, so entspricht bei der Abrechnung ein Zeitraum von ungefähr 3 Stunden einem Abend.

3.9 Beiträge für **Urlauber**:

Urlauber zahlen pro Person und Abend 35,00 € (11,00 € Grundgebühr und 24,00 € Feierabendsegeln.

Kinder und Jugendliche von 13-17 Jahren zahlen 17,00 € pro Person und Abend. Kinder unter 13 Jahren segeln kostenfrei mit.

Urlauber, die Angehörige von Vereinsmitgliedern sind, segeln gegen Zahlung einer Spende in die Spendenboje.

3.10 Sonstige **einmalige** Segelveranstaltungen:

Bei sonstigen, einmaligen Segelveranstaltungen sind pro Person und Stunde 15 Euro zu zahlen, mindestens aber 45 Euro pro Person, auch wenn weniger als drei Stunden gesegelt wird.

4 **Mitglieds- und Ausbildungsbeiträge**

Der **Mitgliedsbeitrag** für alle Mitglieder beträgt 60,00 € jährlich, sofern Ziffer 3 keine anderen Regelungen vorsieht.

4.1 Folgende **Ausbildungsbeiträge** werden erhoben:

Motorboot		
SBF See Praxiskurs	6 Fahrtermine	90,00 €
SBF See Praxiskurs	zusätzlicher Fahrtermin, pro Ausbildungsfahrt	15,00 €
Segeln		
Feierabendsegeln	1 Abend	24,00 €
Feierabendsegeln	5 Abende	120,00 €
SBF Binnen Motorboot	Pro Ausbildungsfahrt	8,00 €
Urlauber nach Ziff. 3.9:		
Erwachsene pro Person:	Pro Abend:	35,00€
Kinder u. Jugendliche 13-17 J.	Pro Abend:	17,00€
Kinder unter 13 Jahren		Kostenlos
Angehörige von Vereinsmitgliedern		Gegen Spende
Sonstige Segelveranstaltungen nach Ziff. 3.10		
Pro Person	Pro Stunde:	15,00 €
Mindestgebühr pro Person		45 €

4.2 Prüfungsgebühren, Arztkosten sowie sämtliche Schulungsmaterialien sind in den Ausbildungsbeiträgen nicht enthalten

gez. Sven Martinen

gez. Ulli Küter